

Widerspruchsverfahren wegen amtsangemessener Gesamtalimentation ab dem Jahr 2011 bzw. wegen Streichung der jährlichen Sonderzahlung

Sehr geehrte/r Widerspruchsführer/in,

Sie haben beim Landesamt für Steuern und Finanzen Widerspruch hinsichtlich einer verfassungswidrig zu niedrig bemessenen Gesamtalimentation eingelegt. Soweit Ihr Widerspruch ausschließlich gegen die Streichung der jährlichen Sonderzahlung gerichtet ist, wurde dieser entsprechend als Widerspruch auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation ausgelegt. Ihr Widerspruchsverfahren wurde einvernehmlich ruhen gelassen.

Das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 wurde in der Ausgabe Nr. 12/2016 des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes (S. 514) veröffentlicht. Hiermit hat der Sächsische Landesgesetzgeber Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016, eine lineare Erhöhung um 2,61 Prozent ab dem 1. Juli 2016 und den Wegfall der Strukturzulage für Beamte der Laufbahngruppe 1 nach § 45 SächsBesG zum 1. Januar 2017 beschlossen. Ausweislich der Gesetzesbegründung wurde der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. November 2015, Az. 2 BvL 19/09 u.a., festgelegte Prüfungsrahmen für die Feststellung einer verfassungswidrig zu niedrigen Alimentation beachtet und so einerseits durch die Nachzahlungen für die vergangenen Zeiträume der verfassungswidrige Zustand beseitigt und zum anderen aufgrund der linearen Erhöhung ab dem 1. Juli 2016 eine verfassungsgemäße Besoldung und Versorgung gewährleistet (abrufbar unter: <http://edas.landtag.sachsen.de> mit dem Stichwort „Beamtenbesoldung“ oder der Dokumentennummer „5079“).

Das Landesamt für Steuern und Finanzen hat in Umsetzung dieses Gesetzes mit den Bezügen für den Monat Dezember 2016 die Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 geleistet (Auszahlung Ende November 2016). Durch das Informationsschreiben vom 29. November 2016 wurden Ihnen die konkrete Berechnung der Nachzahlungen und deren lohnsteuerliche Behandlung erläutert, auf welches wir hiermit Bezug nehmen. Mit den Bezügen für den Monat Januar 2017 ist rückwirkend ab dem 1. Juli 2016 die Zahlungsaufnahme der um 2,61 Prozent linear erhöhten Bezüge erfolgt (Auszahlung Ende Dezember 2016) und die Strukturzulage entfallen. Weiterführende Informationen finden Sie zudem auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern und Finanzen (abrufbar unter: <http://www.lsf.sachsen.de/16569.html>). Die der Erstellung des Gesetzentwurfs für das am 20. Oktober 2016 beschlossene Gesetz zugrunde liegenden statistischen Daten und weiteren Materialien, können in den Wochen vom 22. bis 26. Mai 2017 und vom 29. Mai bis 2. Juni 2017 innerhalb der regulären Servicezeiten, die Sie der Rückseite der Bezügemitteilung entnehmen können, im Landesamt für Steuern und Finanzen, Bezügestelle Leipzig, Angerstraße 40 – 42, Haus A, im Raum 402 sowie in der Bezügestelle Dresden, Stauffenbergalle 2 eingesehen werden. Die Raumnummer in Dresden erfragen Sie bitte zu Ihrem Besuchstermin an der Pforte des Landesamtes für Steuern und Finanzen Dresden. Eine telefonische Terminabstimmung ist erforderlich. Diese nehmen Sie bitte für Leipzig unter der

Telefonnummer +49 351 827-41113 und für Dresden unter der Telefonnummer +49 351 827-13001 wahr.

Ihr Widerspruchsverfahren soll nunmehr wieder aufgegriffen und beendet werden. Nach Umsetzung des oben benannten Gesetzes durch das Landesamt für Steuern und Finanzen wäre Ihr Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zurückzuweisen. Wenn Sie jedoch Ihren Widerspruch zurücknehmen, wird das Widerspruchsverfahren ebenfalls beendet. Um Ihnen dies zu erleichtern, ist in der Anlage ein vorbereitetes Antwortschreiben beigefügt, welches Sie bitte bis möglichst 16. Juni 2017 an das Landesamt für Steuern und Finanzen zurücksenden. Für alle Beteiligten trägt diese Verfahrensweise zur Reduzierung des Aufwandes bei. Sofern Sie Ihren Widerspruch aufrechterhalten wollen bzw. das Antwortschreiben nicht bis zum 16. Juni 2017 zurücksenden, ergeht ein Widerspruchsbescheid in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Landesamt für Steuern und Finanzen

Anlage

(Vorname Name)

(Straße)

(PLZ Ort)

Geschäftszeichen: _____
(Sachb.-Nr. / Personal-Nr. eintragen)

Eingang der Bezügestelle

Landesamt für Steuern und Finanzen

(Anschrift lt. Bezügemitteilung)

- Rückantwort -

**Widerspruchsverfahren wegen amtsangemessener Gesamtalimentation ab dem Jahr 2011
bzw. wegen Streichung der jährlichen Sonderzahlung**

Zum Schreiben vom _____
(Datum des Widerspruchs eintragen)

Ich erkläre hiermit, dass ich meinen Widerspruch hinsichtlich einer verfassungswidrig zu niedrig bemessenen Gesamtalimentation zurück nehme.

Ort, Datum

Unterschrift